

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Hypoport AG und der Geschäftsführung der Hypoport Systems GmbH

entsprechend § 293a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der Hypoport Systems GmbH vom 27. Februar 2009.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Hypoport AG und die Geschäftsführung der Hypoport Systems GmbH erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der Hypoport Systems GmbH (nachfolgend: "Tochtergesellschaft") vom 27. Februar 2009, der der Hauptversammlung der Hypoport AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht entsprechend § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die Hypoport AG, handelnd durch die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Thomas Kretschmar und Marco Kisperth, hat am 27. Februar 2009 mit der Tochtergesellschaft, handelnd durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ronald Slabke, den vorliegenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: "Vertrag").

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG werden daher der auf den 05. Juni 2009 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Hypoport AG zu Punkt 7 der Tagesordnung vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Entsprechend §§ 294 Abs. 2 AktG, 54 Abs. 1 GmbHG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Hypoport AG

Die Hypoport AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 74559, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Hypoport-Konzerns.

Gegenstand der Hypoport AG gemäß § 2 der Satzung ist die Beratung, das Management und die Informationssystementwicklung insbesondere auf dem Gebiet der Immobilienfinanzierung sowie die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG sind, zwischen Kunden und Finanzdienstleistern des europäischen Wirtschaftsraums sowie der Betrieb und die Entwicklung von Informationssystemen für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 16. Dezember 1997 mit Feststellung des Gesellschaftsvertrags zu notarieller Urkunde errichtet und am 13. März 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 66024 eingetragen. Seit dem 8. September 2004 firmiert die Tochtergesellschaft als Hypoport Systems GmbH. Die Tochtergesellschaft hat ihren gesellschaftsvertraglichen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eigener und fremder Rechenzentren und IT-Infrastrukturen, die Lieferung von Rechenleistungen, der Betrieb eigener und fremder IT-Lösungen (Application Service Provider ASP) und die Erbringung von Serviceleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es der Hypoport AG (mit Blick auf die ergebnisabführungsvertraglichen Elemente) möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft geschlossen werden, um die beschriebenen Vorteile des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bei künftigen Aktivitäten der Tochtergesellschaft sicherstellen zu können.

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Hypoport-Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der Hypoport AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Hypoport AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung der Tochtergesellschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der Hypoport AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die Hypoport AG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag - gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Hypoport AG oder des Hypoport-Konzerns dienen. Die Hypoport AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 1 Abs. 1 Satz 4 des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Die Vertragsklausel entspricht inhaltlich der gesetzlichen Regelung des § 299 AktG und soll der abhängigen Tochtergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie, eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer ermöglichen. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Hypoport AG abzuführen.

Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsprechend § 301 AktG - vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrages - der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet worden sind, auf Verlangen der Hypoport AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages stellt klar, dass sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrages weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Hypoport AG ausgeglichen werden.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Hypoport AG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 3 Abs. 2 regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Hypoport AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Dies entspricht den Regelungen des § 302 Abs. 3 AktG. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Bei den Regelungen in § 3 des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen.

4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages ist der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen worden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrages die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich auch aus der entsprechenden Anwendung der §§ 294 Abs. 2 AktG, 54 Abs. 1 GmbHG. § 4 Abs. 2 bis 3 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag kann nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages erstmals nach Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) ist eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft sowie die in R 60 Abs. 6 KStR oder einer Vorschrift, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten ist, aufgeführten wichtigen Gründe.

5. § 5 Schlussbestimmungen

§ 5 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen. Die in § 5 Abs. 2 des Vertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. In diesem Fall soll nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG – Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

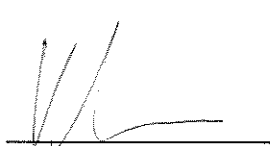
Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da

außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Hypoport AG ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Hypoport AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags entsprechend § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

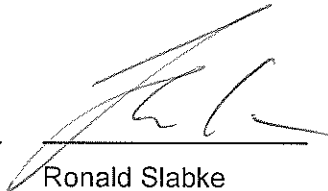
Berlin, 11.03.2008

Hypoport AG

Der Vorstand



Thomas Kretschmar



Ronald Slabke



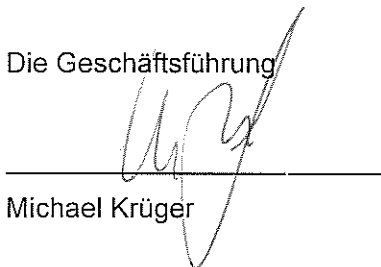
Marco Kisperth



Thilo Wiegand

Hypoport Systems GmbH

Die Geschäftsführung



Michael Krüger



Jens Ueberschär